

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 4. Mai 2017
GZ. BMF-310205/0062-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12279/J vom 6. März 2017 der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Herr Stefan Wurm - Rechts- und Wirtschaftspolitischer Sprecher des Unabhängigen Bauernbundes – hatte sich mit E-Mail vom 31. Jänner 2017 zum Thema Mineralölsteuer an Herrn Finanzminister Dr. Schelling gewandt und unter Hinweis auf die Forderung der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich (2015 und 2016) zur Wiedereinführung der Agrardieselbegünstigung seine Anliegen verbunden und mit 24. Februar 2017 ein Antwortschreiben erhalten.

Daraufhin hat sich Herr Wurm am 28. Februar 2017 nochmals an das Bundesministerium für Finanzen und Herrn Finanzminister Dr. Schelling gewandt. Das Schreiben samt Beilagen wurde zur neuerlichen Stellungnahme übermittelt.

Zu 2. und 8.:

Die betreffenden Antwortschreiben an die Landwirtschaftskammer Oberösterreich und an den Unabhängigen Bauernbund wurden – nach Befassung der zuständigen Fachabteilungen des Hauses – als offizielle Antwortschreiben des Bundesministeriums für Finanzen versandt.

Weder sind diese Schreiben als bedenklich zu bewerten noch ist eine Richtigstellung oder Entschuldigung erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beantwortung zu Frage 3. verwiesen.

Zu 3.:

Die weitaus überwiegende Zahl der vergütungsberechtigten Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nahm die Steuervergütung im Wege einer Pauschalvergütung in Anspruch. Bei dieser musste der tatsächliche Mineralölverbrauch nicht nachgewiesen werden, sondern wurde die Vergütung für die bewirtschafteten Flächen - differenziert nach der Art der bewirtschafteten Flächen – gewährt. Die Pauschalvergütung berechnete sich nach den in der Agrardieselerordnung festgelegten pauschalen Verbrauchssätzen je Hektar bewirtschafteter Fläche. Es war daher möglich, auch für nicht tatsächlich verbrauchte Treibstoffmengen eine „Vergütung“ der Mineralölsteuer zu beziehen.

Die angesprochene Gefahr einer illegalen Verwendung von Heizöl war dabei nur ein Aspekt von mehreren, wie aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. November 2016 ganz klar hervorgeht. Der Umstand, dass eine Steuervergütung für einen nicht nachgewiesenen Verbrauch bzw. eine nicht nachgewiesene Steuerbelastung gewährt wurde, war als unbefriedigend, weil im Widerspruch zur Steuergerechtigkeit bzw. zum Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung stehend, zu bewerten und war einer jener Aspekte und Erwägungen, die zu einer Abschaffung der Agrardieselvergütung geführt haben. Hinsichtlich der illegalen Verwendung von Heizöl zum Betrieb von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen wurden von den Zollämtern als Finanzstrafbehörde für die Jahre 2014 bis 2016 insgesamt sechs Ermittlungstätigkeiten durchgeführt (drei in Kärnten, zwei in Niederösterreich, eine in Oberösterreich), diese haben finanzstrafrechtlich relevante Ermittlungsergebnisse erbracht.

Zu 4.:

Eine weitreichende Steuerbefreiung für Kerosin ist durch EU-Recht und (andere) internationale Abkommen zwingend vorgeschrieben.

Die gleichfalls angesprochene Steuerbefreiung für den gewerblichen Schiffsverkehr gilt gemäß § 4 MinStG 1995 aus Wettbewerbsgründen ausschließlich auf Gewässern mit

grenzüberschreitendem Schiffsverkehr, nämlich auf der Donau, dem Neusiedlersee und dem Bodensee.

Zu 5.:

Hierzu liegen auf Beamtenebene keine Informationen vor.

Zu 6a. und b.:

Die ausbezahlten Vergütungsbeträge und die Anzahl der die Vergütung in Anspruch nehmenden Betriebe, jeweils gegliedert nach Jahren und Bundesländern, sowie nach Verfahren mit Pauschalvergütung und Vergütung nach dem tatsächlichen Verbrauch, lassen sich aus der beigefügten Tabelle (Anhang) entnehmen, die durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellt wurde (Daten aus dem Grünen Bericht).

Ergänzend anzumerken wäre, dass die Regelung des § 7a MinStG betreffend Agrardieselvevergütung mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten ist. Für das Jahr 2012 auf Basis der Übergangsregelung in § 64n Abs. 2 MinStG 1995 im Jahr 2013 geleistete Vergütungsbeträge für den tatsächlichen Verbrauch wurden den Zahlen des Jahres 2012 hinzugerechnet, weshalb für 2013 keine gesonderten Beträge ausgewiesen wurden.

Zu 6c.:

Im Jahr 2016 gewährten acht Mitgliedstaaten der EU (Malta, Niederlande, Tschechien, Slowakei, Polen, Rumänien, Bulgarien und Österreich) keine Mineralölsteuer-Vergütung für als Treibstoff in der Landwirtschaft verbrauchten Diesel.

Sieben europäische Länder (Belgien, Zypern, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Lettland und Griechenland) gewährten 2016 eine völlige Steuerfreistellung für als Treibstoff in der Landwirtschaft verbrauchten Diesel.

In den übrigen 13 Mitgliedsländern gab es unterschiedliche Vergütungssätze.

Zu 7a.:

Die Höhe der Mineralölsteuer je 1000 Liter Diesel (Gasöl) beträgt in den Niederlanden 484,47 Euro, in Malta 472,4 Euro, in Tschechien 402,97 Euro, in Rumänien 429,6 Euro, in

der Slowakei 368,00 Euro, in Polen 343,64 Euro, in Bulgarien 330,29 Euro sowie in Österreich 397,00 Euro.

Diese Daten gelten für 2016 (Quelle: Verbrauchstauertabellen der Europäischen Kommission). Für 2017 sind noch keine kompletten aktuellen Daten verfügbar, da sich die Verbrauchstauertabellen der Europäischen Kommission bzw. die TEDB (Taxes in Europe Database) noch in Überarbeitung befinden.

Zu 7b.:

Die Vergütung der Mineralölsteuer für die Verwendung von Gasöl (Diesel) in der Landwirtschaft beträgt in

- Belgien, Lettland, Litauen, Zypern, Kroatien, Griechenland und Luxemburg 100%,
- Dänemark 84%,
- Ungarn 82%,
- Großbritannien, Frankreich und Portugal 81%,
- Irland 79%,
- Italien 78%,
- Spanien 74%,
- Estland 72%,
- Slowenien 63%,
- Finnland 58%,
- Deutschland 46%
- Schweden 36%

des jeweiligen Mineralölsteuersatzes für Diesel.

Diese Daten gelten für 2016 (Quelle: Verbrauchstauertabellen der Europäischen Kommission). Für 2017 sind noch keine kompletten aktuellen Daten verfügbar, da sich die Verbrauchstauertabellen der Europäischen Kommission bzw. die TEDB (Taxes in Europe Database) noch in Überarbeitung befinden.

Anlage

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

